

BGer 9C_272/2019 vom 4. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_272_2019

FR: TF 9C_272/2019 du 4 juin 2019

IT: TF 9C_272/2019 del 4 giugno 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_272/2019

Urteil vom 4. Juni 2019

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Attinger.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

Schweizerische Ausgleichskasse SAK, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. März 2019 (C-6035/2017).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 17. April 2019 (Datum des Poststempels) gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. März 2019 betreffend Altersrente,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Eingabe des Beschwerdeführers diesen gesetzlichen Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügt, da ihr keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den entscheidungswesentlichen Erwägungen der Vorinstanz zu entnehmen ist, wonach es für eine freiwillige Nachzahlung nicht geschuldeter AHV-Beiträge an der gesetzlichen Grundlage mangelt und der Anspruch auf eine einmalige Abfindung die Berechtigung auf eine ordentliche Teilrente der AHV voraussetzen würde (Art. 16 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Mazedonien über Soziale Sicherheit vom 9. Dezember 1999 [SR 0.831.109.520.1], vgl. auch Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die Rückvergütung der von Ausländern an die AHV bezahlten Beiträge [RV-AHV; SR 831.131.12]),

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 4. Juni 2019

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Attinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.